

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rletz
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER TU 1 (2FACH)
A U S H A N G

NR. 12
5. JULI 1984

GRUNDORDNUNG
DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat die vom Konzil der TU Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Januar 1984 verabschiedete Grundordnung am 10. April 1984 gemäß § 77 Abs. 1 und 2 Nr. 1 NHG genehmigt. Die Grundordnung wurde am 1. Juni 1984 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 23 veröffentlicht und trat am 2. Juni 1984 in Kraft. Sie wird nachstehend hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 7

Berufungen

(1) Berührt das Fachgebiet einer zu besetzenden Professorenstelle das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, so ist dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung kann gegebenenfalls durch Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern in die Berufungskommission oder Hinzuziehung von Beratern der betroffenen Fachbereiche erfolgen, über deren Nominierung diese entscheiden.

(3) Jeder neu ernannte Professor ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

§ 8

Honorarprofessoren, Ehrensensoren, Ehrenbürger und Ehrendoktoren

(1) An der Technischen Universität Braunschweig können Honorarprofessoren gemäß § 70 NHG bestellt werden.

(2) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde eines Ehrensensors und Ehrenbürgers und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fachbereiche und Fakultäten.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche oder Fakultäten.

§ 9

Erstellung eines Hochschulentwicklungsplans

(1) Der Hochschulentwicklungsplan und seine Fortschreibung werden vom Präsidenten unter Beteiligung der Fachbereiche, Fakultäten und Zentralen Einrichtungen entworfen, von der Haushalts- und Planungskommission beraten und vom Senat beschlossen.

(2) Wenn nach Auffassung des Senats der Hochschulentwicklungsplan hochschulpolitische Grundsatzfragen oder Fragen der Hochschulreform berührt, ersucht der Senat das Konzil um eine Stellungnahme.

§ 10

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die im Zusammenhang mit der Vertretung der Gruppen in Selbstverwaltungsgremien wahrzunehmenden Aufgaben sind als dienstlich obliegende Aufgaben zu erfüllen, soweit die Mitglieder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Mitglieder der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst können sich zur Regelung ihrer Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der Technischen Universität Braunschweig und zur Vertretung ihrer hochschulbezogenen Interessen organisieren.

Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis mit Bindungscharakter für Organe der Universität. Wird von der Gruppe eine Satzung beschlossen, so ist sie dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Mitglieder der Gruppe der Studenten sind in der Verfaßten Studentenschaft organisiert. Im übrigen gelten die §§ 50 und 51 NHG.

§ 11

Hochschulpolitischer Gesprächskreis

(1) Der hochschulpolitische Gesprächskreis hat die Aufgabe, das gegenseitige Verständnis der Standpunkte der bei der Selbstverwaltung der Universität beteiligten Gruppen zu fördern und bei auftretenden Unstimmigkeiten nach möglichen Lösungen zu suchen.

(2) Dem hochschulpolitischen Gesprächskreis gehören je zwei Mitglieder der Gruppen, welche von den jeweiligen Mitgliedern der Konzilsgruppen gewählt werden, sowie der Präsident als Vorsitzender und der Kanzler an.

Der Sitzungsvorstand des Konzils veranlaßt die Wahl der Gruppenmitglieder.

(3) Der hochschulpolitische Gesprächskreis tritt je nach Notwendigkeit zusammen, und zwar nach Einladung durch

den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

(4) Mit einfacher Mehrheit kann der hochschulpolitische Gesprächskreis die Aufnahme eines Gegenstandes entsprechend der Zuständigkeit in die Tagesordnung des Senats oder des Konzils beantragen und einen Berater zu diesem Tagesordnungspunkt vorschlagen.

(5) Über die Arbeit des hochschulpolitischen Gesprächskreises wird hochschulöffentlich informiert.

§ 12

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung der von den Organen der Technischen Universität Braunschweig und den Fakultäten und Fachbereichen erlassenen Satzungen und Ordnungen erfolgt durch die „Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Braunschweig“.

§ 13

Beschlüsse

Abweichend von § 81 Abs. 3 NHG können die Ordnungen der Technischen Universität Braunschweig (wie z. B. Habilitations-, Promotions- oder Prüfungsordnungen, Geschäftsordnungen) qualifizierte Mehrheitsentscheidungen vorsehen.

§ 14

Änderung der Grundordnung

Über Anträge auf Änderungen dieser Grundordnung wird in geheimer Abstimmung vom Konzil beschlossen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich der Mehrheit der Stimmen aller Konzilsmitglieder. Die beschlossenen Änderungen der Grundordnung sind dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig

Bek. d. MWK v. 10. 4. 1984 — 1012-102/1 —

Mit Erlaß vom 10. 4. 1984 habe ich die als **Anlage** abgedruckte Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig gemäß § 77 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 23/1984 S. 508

Anlage

Grundordnung

für die Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig gemäß § 73 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125)

§ 1

Name, Rechtsstellung, Aufgaben und Dienstsiegel der Technischen Universität Braunschweig

(1) Der Name der Hochschule lautet „Technische Universität Braunschweig“. Sie führt zusätzlich die historische Bezeichnung „Carolo-Wilhelmina“.

(2) Die Technische Universität Braunschweig ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

(3) Die Technische Universität Braunschweig hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung und Lehre und freiem Studium zu pflegen. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Personen, die im Bewußtsein der Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft forschen, lehren und lernen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben dient die Technische Universität Braunschweig der Pflege und der Entwicklung der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen in Forschung, Lehre und Studium. Sie trägt zur Bildung ihrer Mitglieder und Angehörigen bei.

(5) Die Technische Universität Braunschweig dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(6) Die Technische Universität Braunschweig führt das Landessiegel sowie in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel mit folgendem Emblem:

Senkrecht geteiltes Oval mit zwei übereinander angeordneten schreitenden Leoparden im linken Feld und einem aufrecht stehenden Löwen im rechten Feld, das mit acht Herzen verziert ist.

Die Umschrift des Siegels enthält den Namen und die historische Bezeichnung nach Absatz 1.

(7) Im übrigen richten sich die Aufgaben nach § 2 NHG.

§ 2

Universitätsleitung

(1) Die Technische Universität Braunschweig wird von einem Präsidenten geleitet. Die Vizepräsidenten und der Kanzler unterstützen den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Im übrigen richten sich die Aufgaben nach dem NHG, insbesondere §§ 82, 85, 88 NHG.

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kanzler treffen regelmäßig zu Besprechungen zusammen. Auf Wunsch eines Beteiligten beruft der Präsident diesen Kreis auch außerhalb der Regelbesprechungen ein.

(3) Der Präsident wird von den Vizepräsidenten vertreten. Während der Dauer der Stellvertretung des Präsidenten haben die Vizepräsidenten — mit Ausnahme von Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten — die gleichen Rechte und Pflichten wie der Präsident.

(4) Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, so tritt an ihre Stelle der dem Senat angehörende dienstälteste Vorsitzende der Fakultäten oder Dekan, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Vorsitzende der Fakultäten oder Dekan.

(5) Der Kanzler ist der ständige Vertreter des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Im Falle der Abwesenheit des Kanzlers wird dieser durch den dienstältesten anwesenden Beamten der Universitätsverwaltung mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten.

(6) Das Konzil wählt den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten. Den Wahlen geht eine Vorstellung der Kandidaten voraus. Für die Wahl der Vizepräsidenten bildet der Senat eine Nominierungskommission, der die Dekane der Fachbereiche und die Vorsitzenden der Fakultäten und je zwei Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen angehören.

(7) Im übrigen gelten die §§ 82, 83, 85 und 88 NHG.

§ 3

Konzil

(1) Das Konzil besteht aus den gewählten stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedergruppen.

(2) Der Präsident beruft die Konzilssitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Sitzungsvorstandes ein und nimmt an ihnen teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Präsident das Konzil einberufen.

(3) Die Sitzungen des Konzils werden von einem Sitzungsvorstand, der aus je einem Vertreter der Gruppen gebildet wird, geleitet.

(4) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Senat

(1) Der Senat besteht aus den gewählten stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedergruppen sowie den Mitgliedern nach Absatz 2.

(2) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an: die Vizepräsidenten, der Kanzler, die Vorsitzenden der Fakultäten sowie die Dekane der Fachbereiche, die keiner Fakultät zugeordnet sind.

(3) Der Präsident beruft die Senatsitzungen ein und leitet sie.

§ 5

Fachbereiche und Fakultäten

(1) Ein Fachbereich umfaßt verwandte oder benachbarte Fachgebiete.

(2) Für Fachbereiche mit Studiengängen, deren Studienleistungen zu wesentlichen Teilen aufeinander bezogen sind, beschließt der Senat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche die Bildung einer Fakultät, sofern dies zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Fakultäten sollten so zusammengesetzt sein, daß eine möglichst vollständige Fächerrepräsentanz gewährleistet ist.

Im übrigen gelten §§ 94 bis 96 und 99 NHG.

(3) Die Dekane der Fachbereiche und die Vorsitzenden der Fakultäten führen die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie werden nach Diskussion von dem Fachbereichsrat bzw. der Fakultät aus der Mitte der ihnen angehörenden Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(4) Im übrigen gelten die §§ 97 und 99 NHG.

§ 6

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen

(1) Die Fachbereiche sollten sich in Institute, Seminare und/oder Betriebseinheiten gliedern, die, soweit zweckmäßig, als Zusammenschluß von Forschungs- und Lehrgebieten zu errichten sind und in Abteilungen gegliedert werden können. Im übrigen gilt § 101 NHG.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die der gesamten Technischen Universität Braunschweig dienen, sind als Zentrale Einrichtungen zu errichten und zu verwalten. Im übrigen gelten §§ 102 bis 105 NHG.